

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn, Peer Lilienthal und Omid Najafi (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinien

Anfrage der Abgeordneten Dennis Jahn, Peer Lilienthal und Omid Najafi (AfD), eingegangen am 25.01.2024 - Drs. 19/3341, an die Staatskanzlei übersandt am 26.01.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 19.02.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs aus dem Jahr 2021¹ heißt es, dass es sich bei der vierten Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche um eine komplexe Richtlinie handele², die in den meisten Mitgliedstaaten nicht in einem einzigen Rechtsakt umgesetzt werde, sondern die unveränderte Annahme oder Änderung verschiedener Teile der nationalen Gesetzgebung erfordere.

Den Mitgliedstaaten zufolge war es die Komplexität der Rechtsvorschriften, die ihre Umsetzung so schwierig machte. Ein Mitgliedstaat meldete seine 64 Maßnahmen in fünf Stufen: drei vor Ablauf der Frist, zehn nach Ablauf der Frist im Jahr 2017, 16 im Jahr 2018, 34 im Jahr 2019 und eine im Jahr 2020.

Die Fünfte Geldwäscherichtlinie wurde von der Kommission im Juni 2018 vorgeschlagen, noch bevor die Mitgliedstaaten die frühere Richtlinie umsetzen konnten³.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie vom 20.05.2015 wurde durch das „Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ durch den Bund fristgerecht zum 26.06.2017 umgesetzt. Wegen der dafür erforderlichen Änderungen wurde das Geldwäschegesetz (GwG) vollständig überarbeitet und neu gefasst.

Die Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie vom 30.05.2018 wurde durch den Bund durch das „Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie)“ in nationales Recht umgesetzt, welches am 01.01.2020 fristgerecht in Kraft getreten ist. Die Änderungsrichtlinie änderte die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie gezielt um Themen, die im Nachgang zu den terroristischen Anschlägen von Paris und Brüssel sowie dem Bekanntwerden der „Panama Papers“ in den Fokus gerieten.

Die EU-Kommission hat die Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 und der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 („Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie“) in Deutschland überprüft und im Februar 2021 ein Aufforderungsschreiben an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet, da sie der Ansicht ist, dass die Bundesrepublik Deutschland die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie in Teilen

¹ https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR21_13/SR_AML_EN.pdf

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021PC0423>

³ Richtlinie (EU) 2018/843

nicht ordnungsgemäß umgesetzt habe. Weitere Informationen hierzu liegen dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) nicht vor.

Im Juli 2021 hat die Europäische Kommission ein Legislativpaket mit vier Gesetzgebungsvorschlägen zur weiteren Stärkung und besseren Durchsetzung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt:

- Verordnung zur Errichtung einer EU-Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (anti-money laundering authority, AMLA),
- Verordnung über Verpflichtungen des privaten Sektors zur Bekämpfung der Geldwäsche,
- Richtlinie über die Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche (6. Geldwäscherichtlinie),
- Überarbeitung der Verordnung über Geldtransfers.

Am 18.01.2024 haben der Rat und das Europäische Parlament eine vorläufige Einigung über das Legislativpaket zur Bekämpfung von Geldwäsche erzielt. Nach der Billigung durch die Vertreter der Mitgliedstaaten im Ausschuss der Ständigen Vertreter und durch das Parlament sowie der förmlichen Annahme der Texte von Rat und Parlament erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU. Die Frist zur Umsetzung des Legislativpaketes in nationales Recht orientiert sich am Datum des Inkrafttretens der Legislativdokumente und ist noch nicht bekannt.

Die Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinien in nationales Recht obliegt ausschließlich dem Bund.

1. An welchem Punkt der Umsetzung der letzten Richtlinie gegen Geldwäsche befindet sich Niedersachsen, und wurden alle einzelnen Komponenten der vorherigen umgesetzt?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

2. Sind zur Realisation der Richtlinie zwischen Bund und Land Meinungsverschiedenheiten aufgetreten, und wie könnten diese überwunden werden?

Niedersachsen hat sich in den jeweiligen Bundesratsverfahren zu den Umsetzungsgesetzen des Bundes zu den Richtlinien positioniert. Grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten gab es nicht.

3. Welche Auffassung zum vorliegenden Bericht hat die Landesregierung, und ist Niedersachsen von ähnlichen Problematiken betroffen?

Die im angesprochenen Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs 2021 thematisierten Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie können nicht beurteilt werden. Insbesondere kann keine Aussage zu den Umsetzungsverfahren anderer Mitgliedstaaten getroffen werden. Eine Betroffenheit Niedersachsens ist nicht gegeben; die EU-Geldwäscherichtlinien werden ausschließlich durch den Bund in nationales Recht umgesetzt (siehe Vorbemerkung der Landesregierung).

4. Ist es nach Ansicht der Landesregierung zielführend, eine fünfte Richtlinie auf den Weg zu bringen, noch bevor die vierte Richtlinie aufgrund ihrer Komplexität in allen Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt wurde? Entsprechen die Richtlinien nach Einschätzung der Landesregierung den Interessen der Nationalstaaten und Niedersachsens? Wie wird Niedersachsen ggf. seinen Einfluss auf nationaler und EU-Ebene geltend machen, damit künftige Richtlinien diesen Interessen mehr entsprechen?

Die Vierte und Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie wurden in Deutschland bereits 2017 bzw. 2020 in nationales Recht umgesetzt (siehe Vorbemerkung der Landesregierung). Die EU-Geldwäscherichtlinien bzw. das EU-Legislativpaket dienen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; dies ist im Interesse Niedersachsens und wird in seiner Zwecksetzung unterstützt.

Niedersachsen beteiligt sich im Rahmen des üblichen Verfahrens über den Bundesrat bereits während des EU-Gesetzgebungsverfahrens an der innerstaatlichen Willensbildung und Festlegung der deutschen Verhandlungsposition. Bei Bedarf werden in diesem Kontext auch einzelne Regelungsinhalte thematisiert. Zudem findet ein regelmäßiger Austausch zu Themen der Geldwäschebekämpfung mit dem Bund - u. a. im Rahmen des Bund-Länder-Austauschs - statt.